

BVGer D-2930/2021 vom 20. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2930_2021_d20210520

FR: TAF D-2930/2021 du 20 mai 2021

IT: TAF D-2930/2021 del 20 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Mai 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu behandeln sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu

bewirken.

D-2930/2021 Seite 7

E. 3.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Nach Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) auch das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können.

E. 3.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin monierte, es sei zwischen ihr und der Dolmetscherin zu Verständigungsproblemen gekommen. Sofern sie geltend macht, die Dolmetscherin habe sie nicht richtig verstanden und mit den ihr gestellten Fragen Probleme gehabt und sich deshalb in der Folge ihre Antworten negativ auf die Glaubhaftigkeit ausgewirkt hätten, erweist sich ihre Rüge als verfehlt. Eingangs und am Schluss der jeweiligen Anhörung wurde die Beschwerdeführerin gefragt, ob sie die Dolmetscherin verstanden habe, worauf diese erklärte, bei Unklarheiten nachgefragt, die Dolmetscherin jedoch ansonsten gut verstanden zu haben (vgl. SEM-Akte 32/14,

D-2930/2021 Seite 8 F11, F12, F20, F39; SEM-Akte 51/23, F2, F139). Sodann wurde ihr am Ende der Anhörungen das Protokoll rückübersetzt und sie bestätigte die Richtigkeit der Aussagen mit ihrer Unterschrift. Vor diesem Hintergrund erweist sich die formelle Rüge einer fehlerhaften Übersetzung als unbegründet. Auch der Vorhalt, die zuständige sachbearbeitende Person wäre gehalten gewesen, bei Unklarheiten nachzufragen, greift im vorliegenden Fall nicht, zumal der Beschwerdeführerin mehrmals dieselben Fragen ver-

schieden formuliert gestellt worden waren (vgl. etwa SEM-Akte 51/23, F25- 32, F44-47, F111).

E. 3.5

Bezüglich der Rüge, die Vorinstanz sei ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, vermengt die Beschwerdeführerin die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit derjenigen der rechtlichen Würdigung, wenn sie behauptet, die Vorinstanz habe es unterlassen, die äusserst zahlreichen Realkennzeichen genauer zu definieren und auch die Merkmale, welche für die Glaubhaftigkeit sprächen, zu berücksichtigen. Aus der ausführlich begründeten Verfügung geht hervor, dass sich die Vorinstanz eingehend mit den verschiedenen Elementen der Glaubhaftigkeit auseinandergesetzt hat und zum Schluss gekommen ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft sowie teilweise unsubstantiiert ausgefallen seien (vgl. SEM-Akte 55/12, S. 4-6). Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführerin eine andere materielle Würdigung des Sachverhalts anstrebt, kann nicht als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes qualifiziert werden.

E. 3.6

Angesichts der vorangehenden Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass keine formellen Verfahrensfehler festzustellen und die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet zurückzuweisen sind, weshalb das Gericht in der Sache selbst entscheidet (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Streitgegenstand bilden vorliegend die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin sowie die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

D-2930/2021 Seite 9 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Angaben der Beschwerdeführerin den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht genügen

würden. Die Ausführungen zu ihrer Wohnsituation nach Abschluss ihrer Ausbildung im Jahr 2015 seien vage und widersprüchlich ausgefallen. Zuerst habe sie, trotz Aufforderung präzise Angaben zu machen, lediglich in ungenauer Weise erklärt, nach ihrer Ausbildung in die Provinz Cabinda zurückgekehrt zu sein und dort gelebt zu haben. Sie habe zuerst im Quartier O._____ und danach in E._____ gewohnt. Auf die Bitte, ihre damalige Wohnsituation zu präzisieren, habe sie lediglich ausweichende Antworten gegeben und erklärt, wie jede normale Person ohne Probleme gelebt zu haben. Weiter sei es zu Widersprüchen gekommen, indem sie in ihrer ersten Anhörung geschildert habe, zuletzt mit ihrer Schwester D._____, welche später Angola ebenfalls verlassen habe, zusammengelebt zu haben. In der ergänzenden Anhörung habe sie hingegen erklärt, in F._____ alleine mit ihrer Mutter gewohnt zu haben, um später hinzuzufügen, dass sie eigentlich keinen fixen Wohnort gehabt, sondern dauernd ihren Aufenthaltsort habe wechseln müssen, da ihr Schwager ihr dies aus Sicherheitsgründen so nahegelegt habe. Sodann gehe aus ihrer Identitätskarte hervor, dass ihr Wohnsitz P._____ sei. Dies sei ein Landkreis der Provinz Q._____, welcher sich im Süden von Angola befinde. Auch habe die Beschwerdeführerin keine schlüssigen Antworten darauf geben können, wie sie ihre Identitätskarte erhalten habe. Ihre diesbezügliche Antwort, sie wisse nicht, wann sie diese habe erneuern lassen, überzeuge angesichts der Tatsache, dass ihre Identitätskarte zwei Tage vor ihrer Flucht aus Angola ausgestellt worden sei, nicht.

D-2930/2021 Seite 10 Des Weiteren seien auch ihre Schilderungen, sie habe für die FLEC Medikamente aus einem (...) entwendet und in den Matas des Bezirks K._____ in der Provinz Cabinda Soldaten (...), ausgesprochen knapp und stereotyp ausgefallen. Ferner habe sie weder den Weg in die Matas noch ihre Flucht aus Angola näher beschreiben können. Zudem habe sie sich widersprüchlich zum Auftauchen der angolanischen Truppen bei ihr zu Hause geäußert. Schliesslich seien die Ausführungen zu ihrem angeblichen Schwager J._____ äusserst dürftig ausgefallen und sie habe keine Erinnerungsmomente an seine Beziehung mit ihrer Schwester G._____ vorbringen können, weshalb an der Verbindung zu ihm gezweifelt werden müsse. Insgesamt erscheine die Qualität ihrer Aussagen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Fähigkeiten zu gering, um diese als hinreichend betrachten zu können. Die beiden ins Recht gelegten Beweismittel – der gegen sie ausgestellte Haftbefehl und der Totenschein von M._____ – würden keine Sicherheitsmerkmale aufweisen, seien dementsprechend nicht fälschungssicher und würden deshalb über fehlenden Beweiswert verfügen. Schliesslich habe sie durch ihre ungläubhaften Angaben zu ihrem letzten Wohnort und ihrer familiären sowie persönlichen Situation ihre Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt. Dadurch habe sie es dem SEM verunmöglicht, eine sinnvolle Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung vorzunehmen. Es sei nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der gesuchstellenden Person nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsregionen innerhalb eines Landes zu forschen.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin beanstandete, die Vorinstanz habe es unterlassen, ihre psychische Verfassung zu berücksichtigen und habe den angeblich entstandenen Widersprüchen zu starke Bedeutung zugemessen. Ausserdem seien ihre emotionalen und nonverbalen Äusserungen während den Anhörungen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung unberücksichtigt geblieben. Sie sei seit fünf Jahren alleine auf der Flucht. Erinnerungsabweichungen oder

Erinnerungsverluste persönlicher Erlebnisse könnten mit der Zeit verblassen. Dennoch habe sie – entgegen der Argumentation der Vorinstanz – ausführlich und höchst detailreich über ihr Leben in Angola sowie ihre Ausbildung zur (...) erzählt. Überdies seien auch ihre Ausführungen zu ihren Asylgründen, insbesondere ihrer Arbeit bei der FLEC, der Entwendung von Medikamenten sowie ihrer Beziehung zu ihrem Schwager sehr ausführlich und mit zahlreichen Details sowie Realkennzeichen versehen, ausgefallen. Weiter habe sie in anschaulicher Weise dargelegt,

D-2930/2021 Seite 11 dass sie die FLEC als (...) Fachkraft unterstützt habe. Da ihr Schwager ihre Ausbildung finanziert habe, sei sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gestanden und habe seine Weisungen jeweils befolgt, ohne dass man sie über die genaue Lage der Verstecke der FLEC informiert hätte. Dennoch habe sie die jeweiligen Einsätze und die Wegbeschreibungen zu den Verstecken äusserst detailreich darlegen können. Auch habe sie ihre Flucht ausführlich geschildert und diese mit Realkennzeichen, persönlichen Empfinden sowie Mimik während der Anhörung und der Wiedergabe der direkten Rede untermauert. Ausserdem sei zu beachten, dass ihre Flucht von ihrem Schwager und M._____ organisiert worden sei und sie während dieser Zeit unter einem enormen Schock gestanden habe. Weiter habe sie schlüssig erklärt, weshalb sie von den angolanischen Behörden gesucht worden sei. Insgesamt habe sie ihre Vorbringen während beiden Anhörungen in den wesentlichen Punkten übereinstimmend und strotzend vor Realkennzeichen dargelegt. Dem Vorhalt, es sei zu Widersprüchen gekommen und ihre Aussagen seien vor dem Hintergrund ihrer individuellen Fähigkeiten zu gering, könne nicht gefolgt werden. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung habe sie in der ersten Anhörung offensichtlich nicht von ihren Wohnorten nach ihrem Studium, sondern von ihrem Leben davor erzählt. Sodann seien ihre Schilderungen zu ihrer Wohnsituation nach ihrer Rückkehr nach Cabinda schlüssig und mit verschiedenen Hinweisen auf ihr psychisches Wohlbefinden ausgefallen. Zudem habe sie sich nicht widersprochen, als sie ausgeführt habe, zeitweise bei ihrer Mutter in F._____ sowie ohne einen festen Wohnsitz gelebt zu haben. Vielmehr habe sie in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie auf Anweisung ihres Schwagers habe «den Ort wechseln» müssen. Hinsichtlich ihrer Ausführungen zu ihrer Identitätskarte sei hinzuzufügen, dass sie überzeugend dargelegt habe, wie sie diese erstmals habe ausstellen lassen. Dass sie nicht mehr gewusst habe, eine Verlängerung der Identitätskarte zwei Tage vor ihrer Flucht beantragt zu haben, könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich vier Jahre später bei der Anhörung nicht mehr daran erinnern können. Vielmehr zeuge ihr Aussageverhalten von Glaubhaftigkeit, zumal es gemäss Glaubhaftigkeitsprüfungspsychologie gerade ein Realkennzeichen darstelle, wenn eine Aussage Erinnerungslücken aufweise. Zudem sei es nachvollziehbar, dass sie aus Angst in dieser akuten Gefährdungssituation den angolanischen Behörden eine falsche Wohnadresse angegeben habe, und deshalb auf ihrer Identitätskarte ein falscher Wohnort figureiere. Ferner habe sie sich hinsichtlich ihrer Verfolgung durch angolanische Truppen nicht widersprochen, sondern in beiden Anhörungen übereinstimmend geschildert, dass sie ihre Nachbarn über den Vorfall informiert hätten.

D-2930/2021 Seite 12 Zusammengefasst werde sie von den angolanischen Behörden wegen ihrer langjährigen Tätigkeit für die FLEC verfolgt. Erschwerend komme hinzu, dass sie aus einer Familie stamme, welche seit Generationen die FLEC unterstützt habe. Ausserdem sei die Situation in der Region Cabinda äusserst angespannt und einem Bericht der

Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zufolge seien Anhänger der politischen Opposition – wie etwa der FLEC – oftmals Opfer von behördlicher Gewalt und erhielten keinen Schutz vor willkürlicher Verhaftung und anderen Menschenrechtsverletzungen. Schliesslich sei es angesichts ihrer glaubhaft dargelegten Vorbringen stossend ihr vorzuwerfen, sie habe ihre Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt. Als eine von der Regierung verfolgte Frau könne sie weder auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen noch könne sie angesichts ihrer Vorgeschichte eine reguläre Anstellung als (...) finden. Ausserdem habe sie ihr Heimatland bereits vor fünf Jahren verlassen, was eine Reintegration zusätzlich erschwere.

E. 4.6

Zum Argument der Rechtsvertretung, die implizierte Traumafolgestörung der Beschwerdeführerin habe negative Auswirkungen auf ihr Ausserverhalten, äusserte sich die Vorinstanz dahingehend, dass sich aus den Akten keine hinreichenden Hinweise auf eine Traumafolgestörung ergeben würden. Der im medizinischen Datenblatt geäusserte Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sei nicht weiter abgeklärt worden, weshalb in diesem Zusammenhang von einer Schutzbehauptung ausgegangen werden müsse. Auch unter der Annahme, die Beschwerdeführerin leide an einer PTBS, müsse die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bezweifelt werden, zumal sie aufgrund ihrer Biographie über ausgeprägte kognitive Fähigkeiten verfüge und in der Lage sei, komplexe und abstrakte Abläufe von Ereignissen wiederzugeben. So habe sie weder ihre angeblichen Wohnorte noch den Weg ins Lager der FLEC schlüssig und widerspruchsfrei schildern können. Weiter seien die in der Beschwerde erwähnten zahlreichen Realkennzeichen nicht näher ausgeführt worden. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Herkunft der Beschwerdeführerin sowie ihre berufliche Tätigkeit als (...) nicht in Frage gestellt würden. Diese Angaben würden sich jedoch nicht spezifisch auf ihre Tätigkeiten für die FLEC und der daraus resultierenden, geltend gemachten Verfolgung beziehen. Auch der von ihr dargelegten Flucht fehle es an Realkennzeichen. Das Argument, sie habe während der Anhörung ihre Schilderungen mit ihrer Mimik, Gestik und ihren emotionalen Reaktionen untermalt, welche als Glaubhaftigkeitsmerkmale zu deuten seien, gehe fehl, da die genannten Kriterien gemäss psychotraumatologischen Erkenntnissen

D-2930/2021 Seite 13 für eine Glaubhaftigkeitsprüfung ungeeignet seien. Ferner könne sie aus der beigelegten Schnellrecherche der SFH nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal sie nicht glaubhaft habe darlegen können, in Angola verfolgt worden zu sein. Zudem stünde einem Wegweisungsvollzug nach Angola nichts entgegen, da sie nicht in die Provinz Cabinda, sondern allgemein nach Angola weggewiesen werden würde. Schliesslich sei nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimatland einzig aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit mit ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes zu rechnen habe, da eine ihrer Schwestern, welche in der Vergangenheit mit dem aktuellen Führer der FLEC zusammen gewesen sein soll, nun für die angolansische Regierung arbeite.

E. 4.7

In der Replik wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Antworten der Beschwerdeführerin zu ihren Wohnorten stimmig und nicht widersprüchlich ausgefallen seien. Auch die Begründung, sie habe sich widersprüchlich zum Zusammenleben mit ihrer Schwester geäussert, müsse zurückgewiesen werden. Hinsichtlich des Vorhalts der

Vorinstanz, es gäbe keine verlässlichen non- und paraverbalen Glaubhaftigkeitsmerkmale, sei zu entgegnen, dass die im Protokoll festgehaltenen Reaktionen der Beschwerdeführerin nicht gespielt seien. Ferner sei zu beachten, dass sie sich während den Anhörungen nie komplexer Interaktionsschilderungen bedient habe, die Vorinstanz dies jedoch von ihr erwartet habe. Auch sei kein Bruch in der Erzählstruktur erkennbar. Schliesslich seien weitere Merkmale nach aussagepsychologischen Erkenntnissen in ihren Schilderungen vorhanden, welche als Glaubhaftigkeitsmerkmale beachtet und als solche eingestuft werden müssten.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl-suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz

D-2930/2021 Seite 14 zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin monierte in grundlegender Weise, ihre non-verbale, anlässlich der Anhörungen protokollierten Reaktionen seien von der Vorinstanz insgesamt zu Unrecht nicht beachtet worden, obwohl diese bedeutenden Hinweise für die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen darstellten. Hierzu ist auf aussagepsychologische Erkenntnisse zu verweisen, wonach Emotionen respektive das Fehlen von Emotionen oder nonverbale Reaktionen verschiedene Ursachen haben können und deshalb oft nicht mit der Wahrheit korrelieren, womit sie nur als schwaches Indiz für die Glaubhaftigkeitsprüfung herangezogen werden können (vgl. REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2011, S. 1415-1435, S. 1421 ff.; <https://easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment-JA-DEG.pdf>, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems [Geas; europa.eu], Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen europäischen Asylsystems Kap. 3.4.2 und 6.4, m.w.H.). Dementsprechend bezieht das

Gericht keine nonverbalen oder paraverbalen Reaktionen mit in die Glaubhaftigkeitsprüfung ein (vgl. Urteile des BVerfG D-2437/2019 und D-2439/2019 vom 29. Oktober 2021 je E. 4.5). Die Vorinstanz hat zu Recht allfälligen nonverbalen Indizien kein Gewicht beigemessen respektive diese nicht in ihre Glaubhaftigkeitsprüfung einbezogen. Ferner ist festzustellen, dass die Aussagequalität der Ausführungen der Beschwerdeführerin im Allgemeinen als eher gering erscheint, zumal vor dem Hintergrund ihrer Biographie präzisere Angaben zu erwarten gewesen wären (vgl. Verfügung des SEM vom 20. Mai 2021, S. 5-6).

D-2930/2021 Seite 15

E. 5.3

Die Vorinstanz zweifelte an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser Einschätzung an und kommt zum Schluss, dass die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin mangels vorhandener Substantiierung und wegen teilweise fehlender Logik der Ereignisabläufe insgesamt als unglaubhaft zu erachten sind. Im Wesentlichen ist im Zusammenhang mit der fehlenden Glaubhaftigkeit ihrer geltend gemachten Tätigkeiten für die FLEC in den Matas von K._____, ihrer Beziehung zu J._____, ihrer Wohnsituation sowie ihrer Verfolgung durch die angolanischen Truppen auf die ausführliche Begründung in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen.

E. 5.4

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die (...) Versorgung und (...), welche sie für die FLEC in den Matas während mehrerer Jahre ausgeführt haben soll, zwar glaubhaft und detailliert schilderte, jedoch kann aus den Beschreibungen ihrer Tätigkeit als (...) – welche im Übrigen nicht angezweifelt wird – nicht bereits darauf geschlossen werden, dass sie die (...) und Versorgung tatsächlich für die FLEC erbracht hat. Sodann konnte die Beschwerdeführerin nicht schlüssig erklären, weshalb die FLEC respektive J._____ ausgerechnet sie um Hilfe für die (...) von (...) Soldaten gebeten haben soll, zumal es sich von den von ihr beschriebenen Hilfeleistungen lediglich um (...)Leistungen und (...) handelte, welche jederzeit von anderen Personen hätten durchgeführt werden können (vgl. SEM-Akte 51/23, F57, F62). Ferner erscheint es aus zeitlicher und geographischer Sicht kaum plausibel, dass sie während ihrer Ausbildung (...) Hilfe geleistet haben soll, zumal die Matas über 1'000km von ihrem Ausbildungsort R._____ entfernt sind. Eine solche Reise benötigt mehrere Stunden und wäre kaum mit einer Vollzeitausbildung vereinbar gewesen (vgl. SEM-Akte 51/23, F33-42). Des Weiteren überzeugt auch ihr Vorbringen, den Arbeitsplatz jeweils nach einem erfolgten Telefonanruf durch ihren Schwager umgehend verlassen zu haben, um im Urwald Hilfe zu leisten, nicht. In diesem Zusammenhang erweist sich die von ihr beschriebene Reiseroute von mehreren Stunden Autofahrt als unrealistisch, zumal sie behauptete, am selben Tag sowohl in den Matas als auch im Spital gearbeitet zu haben (vgl. SEM-Akte 51/23, F71-74). Weitere Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage, die Beschwerdeführerin soll nach ihrer Ausbildung in Cabinda gearbeitet haben (vgl. SEM-Akte 51/23, F59-60), bestehen insofern, als dass sie ihren dortigen angeblichen Arbeitsort nicht korrekt angeben konnte, zumal gemäss Google-Maps weder ein Provinz(...), sondern lediglich das regionale (...), noch die (...) in Cabinda zu finden sind.

D-2930/2021 Seite 16

E. 5.5

Des Weiteren erweisen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Wohnsituation, ihrer Beziehung zu J. _____ sowie ihrer Verfolgung durch die angolischen Truppen als insgesamt substanzarm und widersprüchlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Verfügung der Vorinstanz verwiesen (vgl. Verfügung des SEM vom 20. Mai 2021, Kap. 1 [S. 4], Kap. 2 [S. 6]). Ferner sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrem Grossvater ebenfalls widersprüchlich. Anlässlich der PA und des Dublin-Gesprächs gab sie einen anderen Namen ihres Grossvaters an, als auf ihrer Geburtsurkunde ersichtlich ist. Ihre diesbezügliche Erklärung (vgl. SEM-Akte 51/23, F105 f.) vermag nicht zu überzeugen. Auch die eingereichten Beweismittel (Kopie Haftbefehl und Todesbescheinigung von M. _____), welche lediglich in Kopie vorliegen, vermögen ihre Fluchtgründe nicht zu unterstützen, zumal sie die Umstände um deren Erhalt nicht überzeugend darlegen konnte (vgl. SEM-Akte 51/23, F19-20, F129).

E. 5.6

Schliesslich überzeugen auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den geltend gemachten Bedrohungen in der Ukraine und in Portugal nicht, und es erstaunt, dass sie in diesen beiden Staaten, in welchen sie während einiger Zeit gelebt hat, kein Asylgesuch einreichte, obwohl sie angeblich dort angegriffen und verfolgt worden sein soll.

E. 5.7

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erachtet, die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch ablehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-2930/2021 Seite 17 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Die Vorinstanz kam in ihrer Verfügung zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin ungläubhafte Angaben zu ihrer Wohnsituation sowie teilweise zu ihren familiären Verhältnissen gemacht und deshalb ihre Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt habe. Eine sinnvolle Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sei damit verunmöglicht worden. Unter diesem Gesichtspunkt und aufgrund der ungläubhaften Fluchtgründe stünde einem Vollzug der Wegweisung nichts entgegen.

E. 7.3.1

Hierzu ist festzustellen, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihren Wohnorten tatsächlich äusserst ausweichend und teilweise widersprüchlich ausgefallen sind. Insbesondere ist es ihr nicht gelungen glaubhaft darzulegen, nach ihrer Ausbildung bis zu ihrer Ausreise, von 2015 bis August 2016, in der Region Cabinda wohnhaft gewesen zu sein, zumal sie gemäss der eingereichten, am 21. Juli 2016 ausgestellten Identitätskarte, unter einer Adresse in P. _____ in der Provinz Q. _____ im Süden Angolas registriert worden war. Da die Identitätskarte zwei Tage vor ihrer geltend gemachten Flucht erneuert worden war, ist davon auszugehen, dass sie sich nach ihrer Ausbildung dort niedergelassen hat und dementsprechend seit mindestens 2011 nicht mehr in Cabinda wohnhaft war.

E. 7.3.2

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zwar gemäss der eingereichten Identitätskarte in der Provinz Cabinda geboren wurde und angolansische Staatsangehörige ist, jedoch seit mindestens 2011 nicht mehr in dieser Region wohnhaft war. Dementsprechend hat sie ihre wahren Wohnverhältnisse nicht offengelegt und somit ihre Mitwirkungspflicht verletzt.

E. 7.4

Nach ständiger Rechtsprechung findet die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden

D-2930/2021 Seite 18 Person. Vorliegend hat es die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Verletzung der Mitwirkungspflicht der Vorinstanz verunmöglicht, ihren wahren Herkunftsort festzustellen und hat die Folgen insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort (vgl. BVGE 2014/

E. 7.5.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.5.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Angola ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Wegweisung nach Angola dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste

D-2930/2021 Seite 19 die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr (real risk) nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Angola lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.5.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.6.2

In BVGE 2014/26 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, auf dem Staatsgebiet Angolas (ohne Berücksichtigung der Exklave Cabinda) herrsche weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Aufgrund der in humanitärer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nach wie vor fragilen Lage sei jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob die betroffene Person im Fall einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Dabei seien neben den persönlichen Voraussetzungen und Ressourcen der betroffenen Person – wie Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Bildungsniveau, Ausbildung und Berufserfahrung – auch die Existenz eines tragfähigen familiären oder anderen weitigen sozialen Beziehungsnetzes sowie konkrete Möglichkeiten zur Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation in Betracht zu ziehen (E. 9.14, bestätigt etwa in den Urteilen des BVGer E-5161/2020 vom 10. November 2020 E. 9.3.1 und E-2263/2021 vom 21. Juli 2021 E.10.4.1).

E. 7.6.3

Individuelle Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin absolvierte eine vierjährige Ausbildung als (...). Sie ist eine junge gesunde Person und verfügte über finanzielle Ressourcen, mit welchen sie bereits die Ausbildung sowie ein Semester eines (...)studiums in der Ukraine hat bezahlen können. Vor dem Hintergrund dieser Ausbildung ist davon auszugehen, dass sie in P._____, wo sie ihre Ausbildung absolvierte und sich seit mindestens 2011 aufhielt (vgl. E.

D-2930/2021 Seite 20 7.2.3), über ein tragfähiges soziales oder familiäres Netzwerk verfügt, welches ihr bei Bedarf bei einer Reintegration hilfreich zur Seite stehen kann. Sodann sind keine medizinischen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden. Den Arztberichten zufolge seien zwei Operationen ihrer (...) zufriedenstellend verlaufen. Auch die langjährige (...) stellt keine lebensbedrohliche Krankheit dar. Andere gesundheitliche Probleme machte sie nicht geltend.

E. 7.7

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in eine finanzielle oder medizinische Notlage geraten könnte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch als zumutbar.

E. 7.8

Ferner obliegt es der Beschwerdeführerin, sich nebst den bei den Schweizer Behörden abgegebenen Identitätsdokumenten bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2021 wurde ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, weshalb ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. 9.2 Mit Eingabe vom 28. Juli 2021 reichte die Rechtsbeiständin eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3'969.– ein. Dabei ging sie von einem Stundenansatz von Fr. 250.– respektive bei Unterliegen von einem Stundenansatz von Fr. 220.– aus. Mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2021 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer amtlichen Rechtsvertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für

D-2930/2021 Seite 21 Anwältinnen und Anwälte ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 15.75 Stunden erscheint als zu hoch und ist auf 11 Stunden zu kürzen. Das Honorar ist entsprechend anzupassen, der Stundenansatz auf Fr. 200.– herabzusetzen und der amtlichen Rechtsbeiständin somit ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'232.– (inklusive Auslagen)

auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2930/2021 Seite 22

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2021 wurde ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, weshalb ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 9.2

Mit Eingabe vom 28. Juli 2021 reichte die Rechtsbeiständin eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3'969.- ein. Dabei ging sie von einem Stundenansatz von Fr. 250.- respektive bei Unterliegen von einem Stundenansatz von Fr. 220.- aus. Mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2021 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer amtlichen Rechtsvertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 15.75 Stunden erscheint als zu hoch und ist auf 11 Stunden zu kürzen. Das Honorar ist entsprechend anzupassen, der Stundenansatz auf Fr. 200.-herabzusetzen und der amtlichen Rechtsbeiständin somit ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'232.- (inklusive Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.